

Neues zum Beihilfenrecht für Beamtinnen und Beamte

- Änderung der Beihilfenverordnung NRW zum 01.01.2020 -

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die wesentlichen Änderungen im Beihilfenrecht informieren. Uns ist dabei bewusst, dass die Texte nicht immer leicht zu lesen sind. Dies lässt sich bei Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen leider nicht ganz vermeiden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie hieraus keine Rechtsansprüche ableiten können.

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2019** entstehen.

Die vollständigen, ab dem 01.01.2020 geltenden Vorschriften sowie weitere Hinweise zur Beihilfe können Sie auf der Internetseite www.beihilfe.nrw.de einsehen.

Zahlung von Beihilfen zu Aufwendungen von Kindern:

§ 2 Absatz 2 BVO

Zuständigkeit der Beihilfestelle für Aufwendungen von Kindern

Ist ein **Kind** bei mehreren Beihilfeberechtigten im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig (z. B. wenn beide Elternteile verbeamtet und beihilfeberechtigt sind) wird eine Beihilfe zu **den Aufwendungen des Kindes nur noch der beihilfeberechtigten Person gezahlt, die den entsprechenden Anteil des Familienzuschlags tatsächlich erhält** (§ 2 Absatz 2 BVO). Dies ist in der Besoldungsmittelteilung zu erkennen.

Von dieser Regelung kann für Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2020 entstehen, nicht abgewichen werden.

Hierdurch kommt es möglicherweise zu einem Wechsel der für die Aufwendungen der Kinder zuständigen Beihilfestelle.

§ 12 Absatz 1 BVO

Erhöhter Bemessungssatz von 70%

Die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder hat auch Auswirkungen auf den Beihilfebemessungssatz (§ 12 Absatz 1 BVO). Dieser ist personenbezogen und beträgt im Regelfall für Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst mit **zwei oder mehr Kindern 70 %**. Bei mehreren Beihilfeberechtigten (unabhängig davon, nach welchen Beihilfevorschriften – Bundes- oder Landesrecht – ein Beihilfeanspruch besteht) erhält nur noch die Person den erhöhten Bemessungssatz, die die entsprechenden **Kinderanteile im Familienzuschlag erhält**.

Bei Beihilfeberechtigten, die nach dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Recht bereits einen selbst beihilfeberechtigten Elternteil zum Erhalt des erhöhten Bemessungssatzes bestimmt haben, gilt diese Bestimmung jedoch bis auf Widerruf eines der Beteiligten fort. Eine Änderung aufgrund der Kinderanteile im Familienzuschlag ist in diesen „Altfällen“ nicht erforderlich.

Weitere allgemeine Änderungen sind:

§ 3 Absatz 3 BVO NRW

Beihilfefähige Aufwendungen gesetzlich versicherte Personen

Erhalten in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig- oder pflichtversicherte Beihilfeberechtigte oder gesetzlich pflichtversicherte berücksichtigungsfähige Personen Sach- oder Dienstleistungen, werden hierzu keine Beihilfen gezahlt.

Aufwendungen, die gesetzlich versicherten Personen bei Inanspruchnahme von freiwilligen Leistungen ihrer Krankenkasse außerhalb des Leistungskataloges des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der jeweiligen Satzung, eines Bonusprogramms oder eines Gesundheitskontos entstehen, sind nicht beihilfefähig.

Für Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) entstehen, können grundsätzlich keine Beihilfen geleistet werden.

§ 4 Absatz 1 Nr. 10 BVO

Aufwendungen für Hilfsmittel

Erfreulicherweise wurden die Regelungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen für Hilfsmittel vereinfacht. Hilfsmittel, die in der neuen, erweiterten Anlage 3 zur BVO NRW und in den Hilfsmittelverzeichnissen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aufgelistet sind, sind unter dem Grundsatz der medizinischen Notwendigkeit in angemessener Höhe beihilfefähig.

In die neue Anlage 3 wurden zusätzlich Regelungen zur Beihilfefähigkeit u.a. von Assistenzhunden, Rauchwarnmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige aufgenommen.

Der beihilferechtliche Höchstbetrag für Perücken wurde von 800 Euro auf 1.200 Euro (Kinder bis zum 14. Lebensjahr 800 Euro) erhöht.

Nur bei Hilfsmitteln, die dort nicht aufgeführt sind, ist künftig noch eine Voranerkennung durch die Beihilfestelle - bei mehr als 1.000 Euro Anschaffungskosten - und bei Hilfsmitteln von mehr als 10.000 Euro Anschaffungskosten zusätzlich durch das Ministerium der Finanzen notwendig.

§ 4 Absatz 1 Nr. 1a BVO i. V. m. Anlage 8

Aufwendungen für Gesundheits- und Präventionskurse

Sofern von den gesetzlichen Krankenkassen Aufwendungen für Gesundheits- oder Präventionskurse als förderungswürdig anerkannt wurden, wird je Kurs ein Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Euro für höchstens zwei Kurse im Kalenderjahr gezahlt.

Es muss sich hierbei um die Teilnahme an Gesundheits- oder Präventionskursen zu den Bereichen

- Bewegungsgewohnheiten (z.B. Rückenschule, Pilates),
- Ernährung (z.B. Ernährungskurse richtig ernähren),
- Stressmanagement (z.B. Autogenes Training, Yoga) und
- Suchtmittelkonsum (z.B. Kurse zur Raucherentwöhnung)

handeln.

Man muss an mindestens 80 Prozent der Kurseinheiten des Kurses teilgenommen haben und dies durch eine Bescheinigung des Kursveranstalters/der Kursveranstalterin nachweisen. Die Aufwendungen werden dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem der Kurs beendet wurde.

Der Zuschuss wird nicht gezahlt, wenn die oder der Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken (primäre Prävention) sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns der Versicherten (Gesundheitsförderung) im Sinne des § 20 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbare freiwillige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hat.

Auch für Kursgebühren vergleichbarer Gesundheits- und Präventionskurse nach Nummer 1 Satz 1, für die die Stadtverwaltung im Rahmen ihres Betrieblichen Gesundheitsmanagements anbietet, kann Beihilfeberechtigten je Kalenderjahr für zwei Kurse ein Zuschuss von bis zu 75 Euro je Kurs gezahlt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beihilfestelle unter der Servicenummer 0234/910 1515 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Eichhorn

Amt für Personalmanagement, Informations-
technologie und Organisation
- Sachgebiet Beihilfen -
Telefon: (0234) 910-2622
Telefax: (0234) 910-2699
E-Mail: aeichhorn@bochum.de